

HAUSORDNUNG

FÜR DAS 100JÄHRIGE GRÜNDUNGSFEST DER ORTSMUSIK ST.MARIENKIRCHEN/H.

VOM 20. – 22. MAI 2022

1. Präambel

Diese Haus- und Platzordnung (nachfolgend „Hausordnung“) ist eine Benutzungsordnung. Sie gilt für die Veranstaltung „*Gründungsmusikfest der Ortsmusik St.Marienkirchen/H.*“. Die Hausordnung wird beim Eingang gut sichtbar angeschlagen bzw. auf unserer Homepage (www.omsm.at) positioniert.

2. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt während der Geltungsdauer der Veranstaltung „*Gründungsmusikfest der Ortsmusik St.Marienkirchen/H.*“ und für deren Veranstaltungsgelände. Zum Veranstaltungsgelände gehören sämtliche Bereiche, die während des „*Gründungsmusikfest der Ortsmusik St.Marienkirchen/H.*“ mit Entrichten des Eintrittspreises und/oder einer Akkreditierung (Anmeldung als Musikverein und deren Musikern) zugänglich sind, einschließlich aller Ein- und Ausgänge sowie sämtlicher weiterer offizieller Bereiche und Einrichtungen (nachfolgend „Veranstaltungsgelände“). Diese Haus- und Platzordnung gilt nicht für Einsatzkräfte.

3. Aufenthalte

3.1 Im Veranstaltungsgelände dürfen sich nur Personen (unabhängig vom Alter) aufhalten, die dieses mit Entrichten des Eintrittspreises betreten haben und/oder eine Akkreditierung (Anmeldung als Musikverein und deren Musikern) durchgeführt haben. Auf Verlangen ist mittels eines amtlichen Dokuments ein Identitätsnachweis zu erbringen.

3.2 Nach dem Ende der Veranstaltung haben alle Besucher das Veranstaltungsgelände auf schnellstem möglichen Weg zu verlassen.

4. Eingangskontrollen

4.1 Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der durchsuchten Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Verweigert der Besucher die Durchsuchung, so hat der Ordnungsdienst das Recht, diesem Besucher den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verwehren.

4.2 Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden vom Sicherheits- und Ordnungsdienst zurückgewiesen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes gehindert.

5. Verhalten im Veranstaltungsgelände

5.1 Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

5.2 Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, und des Rettungsdienstes sowie Anweisungen mittels Durchsagen Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt oder gegen andere Regeln der Hausordnung verstößt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei aus dem Veranstaltungsgelände verwiesen werden.

5.3 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Bereiche als jene, in denen sich der Besucher gerade aufhält, einzunehmen.

5.4 Alle Ein- und Ausgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Es können weitere erforderliche Aufforderungen und Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei ist Folge zu leisten.

5.5 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den auf dem Veranstaltungsgelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

6. Ton und Bildaufnahmen

6.1 Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden, von denen direkter oder zeitversetzter Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung, Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann. Der Veranstalter hält sich das Recht vor, das gesamte Veranstaltungsgelände oder Teilbereiche daraus durch ein Videosystem zu überwachen und aufzuzeichnen.

6.3 Bei Verdacht einer kommerziellen Verwendung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen während der Veranstaltung muss der Besucher das aufgenommene Material vernichten oder an den Veranstalter auf Verlangen übergeben und etwaiges verwendetes Equipment aus dem Veranstaltungsgelände entfernen. Personen, die sich weigern, Material zu vernichten oder zu übergeben oder ihr Equipment außerhalb des Geländes zu verstauen, werden gänzlich des Veranstaltungsgeländes verwiesen, außerdem werden gegen diese Personen rechtliche Schritte eingeleitet.

7. Verbote

7.1 Sofern nicht ausdrücklich durch den Veranstalter genehmigt, ist es untersagt, folgende Gegenstände in das Veranstaltungsgelände zu bringen oder einen der folgenden Gegenstände mitzuführen. Im Zweifelsfall obliegt die Einordnung von Gegenständen als verboten oder erlaubt im Sinne dieser Hausordnung dem zuständigen Sicherheitsverantwortlichen.

- Ätzende Stoffe, z. B. Säuren, Laugen/Basen, Nassbatterien
- Behälter mit Gasen, beispielsweise Reizgase, Selbstverteidigungsspray
- Behälter mit entflammaren Flüssigkeiten, z. B. Feuerzeugbenzin, Farben, Lacke, Reinigungsmittel
- Benzinbetriebene Geräte und Werkzeuge, die bereits kleinste Mengen Benzin enthalten (z.B. für Testzwecke)
- Campingkocher, Gasbehälter, gefüllte Tauchflaschen
- Explosivstoffe, Feuerwerkskörper, Fackeln
- Elektroschockwaffen, z.B. Elektro-Schocker (Taser)
- Giftige (toxische) und ansteckende Stoffe, z. B. Quecksilber, Bakterien- und Viruskulturen
- Hitzeerzeugende Gegenstände
- Sauerstoffgeneratoren, flüssiger Sauerstoff
- Leicht entzündliche Stoffe, z. B. Überall-Streichhölzer
- Batteriebetriebene Fortbewegungsmittel (z.B. E-Scooter, Hoverboards, Mini-Segways, Solowheels, Elektrofahrräder). Diese Regelung gilt unabhängig von der Leistung der Batterie.
- Oxidierende Stoffe, z. B. Bleichpulver, Superoxid
- Substanzen, die bei Kontakt mit Wasser entflammare Gase entwickeln
- Sicherheitstaschen oder Aktenkoffer mit Lithiumbatterien oder pyrotechnischen Einrichtungen
- Radioaktive Stoffe und Gegenstände
- Waffen (jeglicher Art) und Munition